

5 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

7. 4. 1966

Regierungsvorlage**VERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK
ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH
GRIECHENLAND ÜBER DIE RECHTS-
HILFE AUF DEM GEBIET DES ZIVIL-
UND HANDELSRECHTS****GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR
ZUSTELLUNGS- UND RECHTSHILFE-
ERSUCHEN****Artikel 1**

Die Hohen Vertragschließenden Teile werden sich auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts sowohl im Streitverfahren als auch im Außerstreitverfahren gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gegenseitig Rechtshilfe leisten. Diese Bestimmungen sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Personen anzuwenden, an die eine Zustellung durchgeführt werden soll oder deren Vernehmung den Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens bildet.

Artikel 2

(1) Die Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen sind im Schriftverkehr zwischen den Justizministerien der Hohen Vertragschließenden Teile zu übermitteln. Jedem der Hohen Vertragschließenden Teile steht es jedoch frei, sich für diese Übermittlung des diplomatischen Weges zu bedienen.

(2) Die in Erledigung der Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen errichteten Schriftstücke sind dem ersuchenden Staat auf dem Wege zu übermitteln, auf dem der ersuchte Staat befaßt worden ist.

Artikel 3

Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so hat sie das Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchen an die zuständige Behörde abzutreten. Sie hat hievon die ersuchende Behörde auf dem in Artikel 2 vorgesehenen Wege zu verständigen.

ΣΥΜΒΑΣΙΣ**ΜΕΤΑΞΥ ΤΗΣ ΑΥΣΤΡΙΑΚΗΣ
ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑΣ ΚΑΙ ΤΟΥ ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ
ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ ΠΕΡΙ ΑΜΟΙΒΑΙΑΣ
ΔΙΚΑΣΤΙΚΗΣ ΣΥΝΔΡΟΜΗΣ ΕΠΙ ΤΟΥ
ΠΕΔΙΟΥ ΤΟΥ ΑΣΤΙΚΟΥ ΚΑΙ
ΕΜΠΟΡΙΚΟΥ ΔΙΚΑΙΟΥ**

Κοινά διατάξεις διά τας επιδόσεις και τας
δικαστικές παραγγελίας.

Άρθρον 1

Τά ύψηλά συμβαλλόμενα Μέρη θά παρέχουν αμοιβαίως δικαστική συνδρομήν επί του πεδίου του αστικού και εμπορικού δικαίου, συμφώνως πρός τας διατάξεις τής παρούσης συμβάσεως, επί τε τής αμφισβητουμένης και τής έκουσίας δικαιοδοσίας. Αί διατάξεις αύται εφαρμόζονται οιαδήποτε και άν είναι ή ύπηκοότης των προσώπων πρός ά δέον νά γίνη ή επίδοσις ή των όποιων ή εξέτασις άποτελεϊ αντικείμενον αίτήσεως δικαστικής συνδρομής.

Άρθρον 2

1. Αί αίτήσεις επιδόσεως ώς και αί αίτησις δικαστικής συνδρομής θά διαβιβάζωνται δι' αλληλογραφίας μεταξύ των επί τής Δικαιοσύνης Υπουργείων των Ύψηλών συμβαλλομένων Μερών, έκαστερου τούτων δυναμένου όπως χρησιμοποιήση διά τήν διαβίβασιν ταύτην τήν διπλωματικήν όδόν.

2. Τά εις έκτέλεσιν αίτήσεων επιδόσεως και αίτήσεων δικαστικής συνδρομής συντασσόμενα έγγραφα δέον νά διαβιβάζωνται εις τό αίτοϋν Κράτος διά τής όδοϋ ής έγένητο χρῆσις όπως επιληφθῆ τό Κράτος πρός δ ή αίτησις.

Άρθρον 3

Έάν ή Αρχή, πρός ήν έγένητο ή αίτησις δέν είναι άρμοδια, αύτη διαβιβάζει τήν αίτησιν επίδόσεως ή τήν αίτησιν δικαστικής συνδρομής εις τήν άρμοδιαν Αρχήν. Αύτη πληροφορεϊ περί τούτου τήν αίτοϋσαν Αρχήν διά τής όδοϋ τής προβλεπομένης εις τό Άρθρον 2.

Artikel 4

(1) Die Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach Auffassung des ersuchten Staates geeignet scheint, seine Hoheitsrechte, seine Sicherheit oder seine öffentliche Ordnung zu verletzen.

(2) Der ersuchende Staat ist von der Ablehnung und den Ablehnungsgründen auf dem in Artikel 2 vorgesehenen Wege zu verständigen.

ZUSTELLUNGEN

Artikel 5

Die Ersuchen um Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke haben die Behörde, von der das Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Anschrift des Empfängers und die Art des Schriftstückes anzugeben.

Artikel 6

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück entweder in der Sprache des ersuchten Staates verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen, so ist die Zustellung nach den von der Gesetzgebung des ersuchten Staates für gleichartige Zustellungen bestehenden Vorschriften zu bewirken.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück weder in der Sprache des ersuchten Staates verfaßt noch mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen, so kann sich die ersuchte Behörde darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger, sofern er zur Annahme bereit ist, zu bewirken.

(3) Auf Wunsch des ersuchenden Staates ist die Zustellung nach anderen als den in der Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgesehenen Vorschriften zu bewirken, sofern dies der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(4) Die Richtigkeit der in Absatz 1 angeführten Übersetzung muß entweder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeideten Übersetzer eines der beiden vertragschließenden Staaten bestätigt sein.

Artikel 7

(1) Der Nachweis der Zustellung wird entweder durch ein ordnungsgemäß datiertes und vom Empfänger oder, wenn Zustellung zu eigenen Händen nicht begehrt worden ist, von einer anderen Person, welcher das Schriftstück übergeben worden ist, und von demjenigen, der die Zustellung bewirkt hat, unterschriebenes

Άρθρον 4

1. — Τό Κράτος, πρὸς ὃ ἡ αἴτησις, δέν δύναται νά ἀρνηθῆ τήν ἐκτέλεσιν τῆς ἐπίδοσεως ἢ τῆς αἰτήσεως δικαστικῆς συνδρομῆς πλήν ἂν θεωρῆ ὅτι αὐταὶ δύνανται νά προσβάλουν τήν κυριαρχίαν, τήν ἀσφάλειαν ἢ τήν δημοσίαν τάξιν αὐτοῦ.

2. — Τό αἰτοῦν Κράτος δέον νά καθίσταται ἐνήμερον περὶ τῆς ἀρνήσεως καί περὶ τῶν λόγων τῆς ἀρνήσεως διὰ τῆς ὁδοῦ τῆς προβλεπομένης εἰς τό Ἄρθρον 2.

Ἐπίδοσις

Άρθρον 5

Αἱ αἰτήσεις ἐπίδοσεως ἐγγράφων δικαστικῶν ἢ ἐξωδικῶν δέον νά ἀναφέρουν τήν Ἀρχήν ἐξ ἧς προέρχεται τό ἐγγράφον, τό ὄνομα καί τήν ιδιότητα τῶν διαδίκων, τήν διεύθυνσιν τοῦ ἀποδέκτου καί τήν φύσιν τοῦ ἐγγράφου.

Άρθρον 6

1. — Ἐάν τό πρὸς ἐπίδοσιν ἐγγράφον εἶναι συντεταγμένον εἰς τήν γλῶσσαν τοῦ Κράτους πρὸς ὃ ἡ αἴτησις ἢ συνοδεύεται ὑπό μετάφρασεως εἰς τήν γλῶσσαν ταύτην, ἢ ἐπίδοσις θά γίνεται συμφώνως πρὸς τὰς διατάξεις τὰς προβλεπομένης ὑπό τῆς Νομοθεσίας τοῦ Κράτους πρὸς ὃ ἡ αἴτησις διὰ τήν ἐκτέλεσιν ἀναλόγων ἐπίδοσεων.

2. — Ἐάν τό πρὸς ἐπίδοσιν ἐγγράφον δέν εἶναι συντεταγμένον εἰς τήν γλῶσσαν τοῦ Κράτους πρὸς ὃ ἡ αἴτησις ἢ δέν συνοδεύεται ὑπό μετάφρασεως εἰς τήν γλῶσσαν ταύτην, ἢ ἀρχὴ πρὸς ἣν ἡ αἴτησις θά δύναται νά περιορισθῆ εἰς τήν ἐνέργειαν τῆς ἐπίδοσεως διὰ τῆς ἐγγειρίσεως τοῦ ἐγγράφου εἰς τὸν ἀποδέκτην, ἐάν οὗτος εἶναι διατεθειμένος νά τό παραλάβῃ.

3. — Αἰτήσῃ τοῦ αἰτοῦντος Κράτους ἢ ἐπίδοσις θά γίνεται κατὰ κανόνας διαφορῶν τῶν προβλεπομένων ὑπό τῆς νομοθεσίας τοῦ πρὸς ὃ ἡ αἴτησις Κράτους ἐφ' ὅσον δέν ἀντίκεινται εἰς τήν νομοθεσίαν ταύτην.

4. — Ἡ ἐν παραγράφῳ 1 μετάφρασις δέον νά ἐπικυροῦται διὰ τήν ἀκριβείαν ὑπό διπλωματικῶν ἢ προξενικῶν ἐκπροσώπων τοῦ αἰτοῦντος Κράτους ἢ ὑπό ὀρκισμένου μεταφραστοῦ ἐνός τῶν συμβαλλομένων μερῶν.

Άρθρον 7

1. — Ἡ ἐπίδοσις ἀποδεικνύεται εἴτε δι' ἀποδεικτικῶν δέοντως χρονολογουμένου καί ὑπογραφομένου ὑπό τοῦ ἀποδέκτου, ἢ ὁσάκις δέ ἐζητήθῃ ἢ ἐπίδοσις προσωπικῶς εἰς τὸν ἀποδέκτην, ὑπό τοῦ προσώπου εἰς τό ὅποιον ἐνεχειρίσθη τό ἐγγράφον καί ὑπό τοῦ ἐνεργήσαντος τήν ἐπίδοσιν, εἴτε διὰ βεβαιώσεως τῆς ἀρχῆς, πρὸς ἣν ἢ

5 der Beilagen

3

Empfangsbekanntnis oder durch eine von der ersuchten Behörde ausgestellte Bestätigung erbracht, aus der die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung hervorzugehen hat. Das Empfangsbekanntnis oder die Bestätigung hat die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um festzustellen, welches Schriftstück zugestellt wurde.

(2) Wird das zuzustellende Schriftstück oder seine Übersetzung in zweifacher Ausfertigung übersendet, so ist auf Wunsch des ersuchenden Staates das Empfangsbekanntnis oder die Bestätigung auf die zweite Ausfertigung zu setzen oder daran zu heften.

Artikel 8

Aus Anlaß der Erledigung von Zustellungsersuchen ist vom ersuchenden Staat kein Kostenersatz zu begehren.

Artikel 9

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile kann die Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke an seine eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet des anderen Hohen Vertragschließenden Teiles durch Vermittlung seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken, die jedoch zu diesem Zweck keinen Zwang anwenden dürfen.

RECHTSHILFEERSUCHEN

Artikel 10

(1) Die Rechtshilfeersuchen haben die Behörde, von der sie ausgehen, sowie den Namen und die Stellung der Parteien anzuführen. Darüber hinaus haben sie die Prozeßhandlung oder andere gerichtliche Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau zu bezeichnen.

(2) Die Rechtshilfeersuchen müssen mit dem Siegel der Behörde, von der sie ausgehen, versehen sein; die Einhaltung weiterer Formerfordernisse ist nicht erforderlich.

Artikel 11

Die Rechtshilfeersuchen und alle ihnen angeschlossenen Schriftstücke sind mit Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates zu versehen. Diese Übersetzungen haben den Erfordernissen des Artikels 6 Absatz 4 zu entsprechen.

Artikel 12

(1) Die Rechtshilfeersuchen sind nach den in der Gesetzgebung des ersuchten Staates für gleichartige Prozeßhandlungen oder andere gerichtliche Handlungen bestehenden Vorschriften zu erledigen.

αίτησις, πιστοποιούσης τό γεγονός, τόν τύπον καί τήν ήμερομηνίαν τής επίδοσεως. Τό αποδεικτικόν ή ή βεβαίωσις δέον νά περιλαμβάνουν τας αναγκαίας ένδείξεις διά τήν έξατομίκευσιν του έγγραφου.

2. — Έάν τό πρός επίδοσιν έγγραφο ή ή μετάφρασις αυτού διαβιβασθή εις δύο αντίτυπα, τό αποδεικτικόν ή ή βεβαίωσις θά συντάσσονται, αίτήσιν του αίτούντος Κράτους, επί του έτέρου αντίτυπου ή θά επισυνάπτεται εις αυτό.

Άρθρον 8

Διά τήν εκτέλεσιν των αίτήσεων επίδοσεως δέν θά ζητήται απόδοσις δαπανών από τό αίτούν Κράτος.

Άρθρον 9

Έκαστον των Ύψηλων Συμβαλλομένων Μερών, δύναται νά προβαίη εις τήν επίδοσιν δικαστικών ή έξώδικων έγγραφων εις τους ίδιους αυτού υπηκόους διαμένοντας επί του εδάφους του έτέρου Ύψηλου Συμβαλλομένου Μέρους διά των διπλωματικών καί προξενικών του εκπροσώπων, μή επιτρεπομένης τής άσκήσεως πρός τουτο έξαναγκαστικού μέτρου.

Αιτήσεις δικαστικής συνδρομής

Άρθρον 10

1. — Αί αίτήσεις δικαστικής συνδρομής δέον νά μνημονεύουν τήν άρχήν έξ ής προέρχονται, ώς καί τό όνομα καί τήν ιδιότητα των διαδίκων. Δέον επί πλέον αυται νά καθορίζουν επακριβώς τήν διαδικαστικήν ή άλλην δικαστικήν πράξιν ής ζητείται ή διενέργεια.

2. — Αί αίτήσεις δικαστικής συνδρομής δέον νά φέρουν τήν σφραγίδα τής άρχής έξ ής προέρχονται. Ουδέμία άλλη διατύπωσις άπαιτείται.

Άρθρον 11

Αί αίτήσεις δικαστικής συνδρομής, ώς καί τά εις αυτάς επισυναπτόμενα έγγραφα δέον νά συνοδεύονται υπό μεταφράσεως εις τήν γλώσσαν του Κράτους, πρός ό ή αίτησις. Αί μεταφράσεις αυται δέον νά πληροϋσι τους όρους τους προβλεπομένους εις τήν παράγραφον 4 του Άρθρον 6.

Άρθρον 12

1. — Αί αίτήσεις δικαστικής συνδρομής εκτελούνται συμφώνως πρός τους κανόνες τους προβλεπομένους υπό τής Νομοθεσίας του Κράτους, πρός ό ή αίτησις, τους διέποντας αναλόγους διαδικαστικές ή δικαστικές πράξεις.

2

(2) Auf Wunsch der ersuchenden Behörde ist das Rechtshilfeersuchen nach anderen Vorschriften als den in der Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgesehenen zu erledigen, sofern dies der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(3) Die ersuchte Behörde ist verhalten, das Rechtshilfeersuchen möglichst bald der Erledigung zuzuführen.

(4) Die Behörde, von der das Rechtshilfeersuchen ausgeht, ist auf ihren Wunsch zeitgerecht und auf dem in Artikel 2 vorgesehenen Wege von Ort und Zeit der Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu verständigen, damit die Parteien gegebenenfalls in der Lage sind, dabei anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen.

Artikel 13

Aus Anlaß der Erledigung von Rechtshilfeersuchen ist vom ersuchenden Staat außer dem Ersatz von Vergütungen, die Sachverständigen bezahlt worden sind, kein Kostenersatz zu begehren.

Artikel 14

Die diplomatischen oder konsularischen Vertreter jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile können Rechtshilfeersuchen erledigen, die von den Behörden ihres Staates ausgehen und die Vernehmung ihrer eigenen Staatsangehörigen betreffen. Sieht das Recht ihres Staates dies vor, so können die diplomatischen oder konsularischen Vertreter auch die Leistung des Eides durch ihre Staatsangehörigen entgegennehmen. Die diplomatischen oder konsularischen Vertreter dürfen jedoch zu den genannten Zwecken keinen Zwang anwenden.

SICHERHEITSLAISTUNG FÜR DIE PROZESSKOSTEN

Artikel 15

(1) Die Staatsangehörigen des einen Hohen Vertragsschließenden Teiles, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet eines der beiden Staaten haben, sind, wenn sie vor den Gerichten des anderen Hohen Vertragsschließenden Teiles als Kläger oder Intervenienten auftreten, von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung auch immer, befreit, die ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie im Staate des befaßten Gerichts keinen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, auferlegt werden könnte.

2. — Αιτήσεσι τῆς αἰτούσης Ἀρχῆς, ἡ αἴτησις δικαστικῆς συνδρομῆς ἐκτελεῖται συμφώνως πρὸς κανόνας διαφόρους τῶν προβλεπομένων ὑπὸ τῆς Νομοθεσίας τοῦ Κράτους, πρὸς ὃ ἡ αἴτησις, ἐφ' ὅσον ἡ Νομοθεσία αὕτη δὲν ἀντιτίθεται εἰς τοῦτο.

3. — Ἡ Ἀρχή, πρὸς ἣν ἡ αἴτησις, ὑποχρεοῦται νὰ προβαίῃ εἰς τὴν ἐκτέλεσιν τῆς αἰτήσεως δικαστικῆς συνδρομῆς ἐντὸς τῆς βραχυτέρας δυνατῆς προθεσμίας.

4. — Ἡ αἰτούσα τὴν δικαστικὴν συνδρομὴν Ἀρχὴ θὰ καθίσταται ἐπὶ τῆ αἰτήσεσι τῆς ἐγκαίρως καὶ διὰ τῆς ὁδοῦ τῆς προβλεπομένης εἰς τὸ Ἄρθρον 2 ἐνήμερος περὶ τοῦ τόπου καὶ τοῦ χρόνου τῆς ἐκτελέσεως τῆς αἰτηθείσης δικαστικῆς συνδρομῆς, ἵνα οἱ ἐνδιαφερόμενοι διάδικοι ὧσιν εἰς θέσιν νὰ παρασταθῶσιν ἢ νὰ ἐκπροσωπηθῶσιν κατ' αὐτήν.

Ἄρθρον 13

Διὰ τὴν ἐκτέλεσιν αἰτήσεων δικαστικῆς συνδρομῆς δὲν ζητῆται ἀπὸ τὸ αἰτοῦν Κράτος ἡ ἀπόδοσις δαπανῶν, ἐξαιρέσει τῶν τυχόν καταβληθεισῶν εἰςπραγματογνώμονας ἀποζημιώσεων.

Ἄρθρον 14

Οἱ διπλωματικοὶ καὶ προξενικοὶ ἐκπρόσωποι ἐκάστου τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν δύνανται νὰ ἐκτελοῦν αἰτήσεις δικαστικῆς συνδρομῆς προερχομένης ἀπὸ τὰς Ἀρχὰς τῆς ἰδίας αὐτῶν Χώρας, σχετικὰς μὲ τὴν ἐξέτασιν τῶν ἰδίων αὐτῶν ὑπηκόων τῶν διαμενοντῶν ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἐτέρου Ὑψηλοῦ Συμβαλλομένου Μέρους. Ἐάν οἱ νόμοι τοῦ Κράτους εἰς ὃ ἀνήκουν οἱ διπλωματικοὶ καὶ προξενικοὶ ἐκπρόσωποι τὸ προβλέπουν, οὗτοι δύνανται ἐπίσης νὰ δέχωνται ἕρκον τῶν ἐν λόγῳ ὑπηκόων. Οἱ ἐκπρόσωποι ὅμως οὗτοι δὲν δύνανται νὰ ἀσκήσουν πρὸς τοῦτο ἐξαναγκαστικὰ μέτρα.

Ἐγγυοδοσία δικαστικῶν ἐξόδων

Ἄρθρον 15

1. — Οἱ ὑπῆκοι τοῦ ἐνός τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν οἵτινες ἔχουν τὴν κατοικίαν ἢ τὴν συνήθη διαμονὴν των ἐπὶ τοῦ ἐδάφους ἐνός τῶν δύο Κρατῶν, ἐνάγοντες ἢ παρεμβαίνοντες ἐνώπιον τῶν δικαστηρίων τοῦ ἐτέρου Ὑψηλοῦ Συμβαλλομένου Μέρους, ἀπαλλάσσονται πάσης ἐγγυήσεως ἢ ἐγγυοδοσίας ὑφ' οἰανδήποτε ὀνομασίαν, δυναμένης νὰ ἐπιβληθῇ εἰς αὐτοὺς λόγω τῆς ιδιότητός των ὡς ἀλλοδαπῶν ἢ τῆς ἐλλείψεως κατοικίας ἢ διαμονῆς εἰς τὸ Κράτος τοῦ Δικαστηρίου ὅπερ ἐπελήφθη τῆς ὑποθέσεως.

5 der Beilagen

5

(2) Der vorhergehende Absatz ist auch auf juristische Personen und Handelsgesellschaften anzuwenden, die nach der Gesetzgebung eines der Hohen Vertragsschließenden Teile errichtet worden sind und auf dem Gebiet eines von ihnen ihren Sitz haben.

(3) Hinsichtlich jedes anderen Erlages, der von den in diesem Artikel bezeichneten Klägern oder Intervenienten verlangt werden könnte, sind diese den Inländern gleichgestellt.

Artikel 16

(1) Ist ein Kläger oder Intervenient von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung oder von einem Erlag auf Grund entweder des Artikels 15 dieses Vertrages oder der Gesetzgebung des Staates des befaßten Gerichts befreit gewesen, so ist die Vollstreckung einer Entscheidung, mit der er in die Prozeßkosten verurteilt worden ist, auf dem Gebiet des anderen Staates zu bewilligen, vorausgesetzt, daß die Entscheidung in dem Staat, in dem sie gefällt worden ist, rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist.

(2) Der vorhergehende Absatz ist auch auf Entscheidungen anzuwenden, wodurch die Höhe der Prozeßkosten später festgesetzt wird.

Artikel 17

(1) Der Antrag zum Zweck der Vollstreckung einer Entscheidung im Sinne des Artikels 16 kann entweder unmittelbar von der Partei, die sich auf diese Entscheidung beruft, oder auf einem der in Artikel 2 vorgesehenen Wege bei der zuständigen Behörde des anderen Hohen Vertragsschließenden Teiles eingebracht werden.

(2) Dem Antrag muß eine Ausfertigung des Spruches der Entscheidung, welche die für ihre Echtheit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und mit dem Siegel der Behörde, die sie erlassen hat, versehen ist, sowie eine Bestätigung angeschlossen sein, nach der die Entscheidung in dem Staat, in dem sie erlassen worden ist, rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist.

(3) Wird der Antrag unmittelbar von der Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, eingebracht, so muß er in der Sprache der zu befassenden Behörde verfaßt sein; wird er auf einem der in Artikel 2 vorgesehenen Wege eingebracht, so muß er entweder in der Sprache der zu befassenden Behörde verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein. Die Ausfertigung und die Bestätigung, die in Absatz 2 bezeichnet sind, müssen in jedem Fall mit solchen Übersetzungen versehen sein. Artikel 6 Absatz 4 ist auf diese Übersetzungen anzuwenden.

2. — Ἡ παράγραφος 1 ἐφαρμόζεται καὶ ἐπὶ ἐμπορικῶν ἐταιρειῶν καὶ νομικῶν προσώπων συσταθέντων συμφώνως πρὸς τὴν νομοθεσίαν τοῦ ἑνὸς τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν καὶ ἔχοντων τὴν ἔδραν των εἰς μίαν τῶν χωρῶν τούτων.

3. — Ὅσον ἀφορᾷ οἰανδήποτε ἄλλην καταβολὴν δυναμένην νὰ ἀπαιτηθῆ ἀπὸ τοὺς ἐνάγοντας ἢ τοὺς παρεμβαίνοντας τοὺς τοὺς προβλεπομένους εἰς τὸ παρὸν Ἄρθρον, οὗτοι ἐξομοιοῦνται πρὸς τοὺς ἡμεδαπούς.

Ἄρθρον 16

1. — Ἐὰν ὁ ἐνάγων ἢ ὁ παρεμβαίνων ἀπηλλάγη τῆς ἐγγυήσεως ἢ ἐγγυοδοσίας ἢ οἰασθήποτε ἄλλης καταβολῆς βάσει εἴτε τοῦ ἁρθρου 15 τῆς παρουσίας συμβάσεως εἴτε τῆς νομοθεσίας τοῦ Κράτους τοῦ Δικαστηρίου, ὅπερ ἐπελήφθη τῆς ὑποθέσεως, ἢ ἀπόφασις διὰ τῆς ὁποίας οὗτος θὰ κατεδικάζετο εἰς ἐξόδα καὶ δαπάνας τῆς διαδικασίας θὰ ἐκτελεῖται ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἑτέρου Κράτους ἐφ' ὅσον ἢ ἀπόφασις αὕτη κατέστη τελεσίδικος καὶ εἶναι ἐκτελεστή εἰς τὸ Κράτος ἐνθα ἐξεδόθη.

2. — Ἡ παράγραφος 1 ἐφαρμόζεται καὶ ἐπὶ τῶν ἀποφάσεων διὰ τῶν ὁποίων τὸ ποσὸν τῶν δικαστικῶν ἐξόδων καθορίζεται μεταγενεστέρως.

Ἄρθρον 17

1. — Ἡ αἴτησις πρὸς ἐκτέλεσιν ἀποφάσεως προβλεπομένης εἰς τὸ Ἄρθρον 16 δύναται νὰ ὑποβληθῆ εἰς τὴν ἀρμοδίαν ἀρχὴν τοῦ ἑτέρου τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν, εἴτε ἀπ' εὐθείας ὑπὸ τοῦ ἐνδιαφερομένου διαδίκου εἴτε διὰ μίαν τῶν ὁδῶν τῶν προβλεπομένων εἰς τὸ Ἄρθρον 2.

2. — Ἡ αἴτησις δεόν νὰ συνοδεύεται ὑπὸ κεκυρωμένου ἀντιγράφου τοῦ διατακτικοῦ τῆς ἀποφάσεως συγκεντροῦντος τοὺς ἀναγκαίους ὄρους διὰ τὴν γνησιότητα αὐτοῦ καὶ φέροντος τὴν σφραγίδα τῆς ἐκδόσεως ἀρχῆς, ὡς καὶ τὴν βεβαίωσιν ὅτι ἡ ἀπόφασις κατέστη τελεσίδικος καὶ εἶναι ἐκτελεστή ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ Κράτους ἐνθα ἐξεδόθη.

3. — Ἡ αἴτησις, ὡς αἰσθῆται ὑποβάλλεται ἀπ' αὐθείας ὑπὸ τοῦ ἐνδιαφερομένου διαδίκου, δεόν νὰ συντάσσεται εἰς τὴν γλῶσσαν τῆς Ἀρχῆς ἣτις καλεῖται νὰ ἐπιληφθῆ τῆς ὑποθέσεως. Ὅσακις αὕτη ὑποβάλλεται διὰ μίαν τῶν ὁδῶν τῶν προβλεπομένων εἰς τὸ Ἄρθρον 2 δεόν νὰ συντάσσεται εἰς τὴν γλῶσσαν τῆς Ἀρχῆς ἣτις καλεῖται νὰ ἐπιληφθῆ τῆς ὑποθέσεως ἢ νὰ συνοδεύεται ὑπὸ μεταφράσεως εἰς τὴν γλῶσσαν ταύτην. Τὸ κεκυρωμένον ἀντίγραφον καὶ ἡ βεβαίωσις περὶ ὧν ἡ παράγραφος 2, δεόν ἐν πάσῃ περιπτώσει νὰ συνοδεύωνται ὑπὸ μεταφράσεων. Ἡ διάταξις τῆς παραγράφου 4 τοῦ Ἄρθρου 6 ἐφαρμόζεται καὶ ἐπὶ τῶν μεταφράσεων τούτων.

Artikel 18

(1) Die Vollstreckung auf Grund der in Artikel 16 bezeichneten Entscheidungen wird kostenfrei und ohne Anhörung der Gegenpartei bewilligt. Die von der Gesetzgebung des Staates der befaßten Behörde allenfalls zugelassenen Rechtsmittel dürfen nicht zu einer inhaltlichen Überprüfung der Entscheidung, deren Vollstreckung begehrt wird, führen.

(2) Auf Antrag desjenigen, der die Bewilligung der Vollstreckung beantragt hat, hat die zuständige Behörde der Gegenpartei die Kosten aufzuerlegen, die durch die gemäß Artikel 17 Absatz 3 erforderlichen Übersetzungen entstanden sind.

ARMENRECHT

Artikel 19

Den Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile ist vor den Gerichten des anderen Hohen Vertragsschließenden Teiles das Armenrecht wie Inländern zu gewähren.

Artikel 20

(1) Das zum Zweck der Bewilligung des Armenrechts verlangte Armenrechtszeugnis ist von den zuständigen Behörden des vertragsschließenden Staates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht auf dem Gebiet eines der beiden vertragsschließenden Staaten, so kann er ein entweder von den zuständigen Behörden seines gewöhnlichen Aufenthalts oder von der konsularischen Behörde des Staates, dem er angehört, ausgestellt Armenrechtszeugnis vorlegen.

Artikel 21

Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts vor einem Gericht des anderen vertragsschließenden Staates kann durch Vermittlung einer konsularischen Behörde des Hohen Vertragsschließenden Teiles, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, eingebracht werden.

Artikel 22

(1) Die in Artikel 20 bezeichneten Behörden der Hohen Vertragsschließenden Teile können die zuständigen Behörden des anderen Hohen Vertragsschließenden Teiles um jede Auskunft ersuchen, die sich auf Vermögen und Einkommen des Antragstellers bezieht.

(2) Die Behörde, die über die Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, kann die Rich-

Άρθρον 18

1. — Ἡ ἐκτέλεσις τῶν ἀποφάσεων τῶν προβλεπομένων εἰς τὸ ἄρθρον 16 γίνεται ἀνεξόδοι καὶ χωρὶς νὰ ἀκουσθῇ ὁ ἀντίδικος. Τὰ ἐνδίκαια μέσα ἅτινα ἐπιτρέπονται ὑπὸ τῆς νομοθεσίας τοῦ Κράτους τῆς Ἀρχῆς ἣτις ἐπελήφθη τῆς υποθέσεως δὲν δύνανται νὰ συνεπιφέρουν ἀναθεώρησιν τῆς οὐσίας τῆς ἀποφάσεως, ἣς ζητεῖται ἢ ἐκτέλεσις.

2. — Αἰτῆσει τοῦ ζητήσαντος τὴν ἐκτέλεσιν, ἢ ἀρμοδία Ἀρχὴ ἐπιβαρύνει τὸν ἀντίδικον μὲ τὰ ἔξοδα, ἅτινα προέκυψαν διὰ τὰς μεταφράσεις τὰς ἀπαιτούμενας κατὰ τὴν παράγραφον 3 τοῦ ἄρθρου 17.

Εὐεργέτημα πενίας

Άρθρον 19

Οἱ ὑπήκοι ἐκατέρου τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν θὰ ἀπολαύουν ἐνώπιον τῶν Δικαστηρίων τοῦ ἑτέρου Ὑψηλοῦ Συμβαλλομένου Μέρους τοῦ εὐεργετήματος τῆς πενίας ὑπὸ τοῦς αὐτοῦς ὁρους ὡς καὶ οἱ ἡμεδαποί.

Άρθρον 20

1. — Τὸ πιστοποιητικὸν ἀπορίας τὸ ἀπαιτούμενον διὰ τὴν παροχὴν τοῦ εὐεργετήματος τῆς πενίας δεόν νὰ ἐκδίδηται ὑπὸ τῶν ἀρμοδίων Ἀρχῶν τοῦ Συμβαλλομένου Κράτους ἐνθα ὁ αἰτῶν ἔχει τὴν συνήθη αὐτοῦ διαμονήν.

2. — Ἐάν ὁ αἰτῶν δὲν ἔχῃ τὴν συνήθη αὐτοῦ διαμονήν ἐπὶ τοῦ ἐδάφους ἐνός ἐκ τῶν δύο Συμβαλλομένων Κρατῶν δύνανται νὰ υποβάλλῃ πιστοποιητικὸν ἀπορίας ἐκδιδόμενον εἴτε ὑπὸ τῶν ἀρμοδίων Ἀρχῶν τῆς συνήθους αὐτοῦ διαμονῆς εἴτε ὑπὸ τῆς Προξενικῆς Ἀρχῆς τοῦ Κράτους τοῦ ὁποίου τυγχάνει ὑπήκοος.

Άρθρον 21

Ἡ αἴτησις πρὸς παροχὴν τοῦ εὐεργετήματος τῆς πενίας ἐνώπιον τοῦ Δικαστηρίου τοῦ ἑτέρου Συμβαλλομένου Μέρους δύνανται νὰ διαβιβασθῇ ἐπιμελεῖα Προξενικῆς Ἀρχῆς τοῦ Ὑψηλοῦ Συμβαλλομένου Μέρους, οὗ ὁ αἰτῶν τυγχάνει ὑπήκοος.

Άρθρον 22

1. — Αἱ Ἀρχαὶ τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν αἱ προβλεπόμεναι εἰς τὸ ἄρθρον 20 δύνανται νὰ ζητοῦν ἀπὸ τὰς ἀρμοδίας Ἀρχάς τοῦ ἑτέρου Ὑψηλοῦ Συμβαλλομένου Μέρους πᾶσαν πληροφορίαν ἀφορῶσαν εἰς τὴν περιουσιακὴν κατάστασην καὶ τοὺς πόρους τοῦ αἰτοῦντος.

2. — Ἡ Ἀρχὴ ἣτις θὰ ἀποφασίσῃ περὶ τῆς παροχῆς τοῦ εὐεργετήματος τῆς πενίας θὰ δύνα-

5 der Beilagen

7

tigkeit der ihr gemachten Angaben überprüfen und zusätzliche Auskünfte einholen. Die zuständigen Behörden der Hohen Vertragsschließenden Teile haben sich gegenseitig solche Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Dieser Vertrag berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen Abkommen oder Vereinbarungen, denen die beiden Staaten angehören oder angehören werden und welche die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts einschließlich der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und des Armenrechts regeln.

Artikel 24

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat so bald wie möglich in Wien stattzufinden.

(2) Der Vertrag tritt am sechzigsten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 25

Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann diesen Vertrag durch schriftliche, an den anderen Hohen Vertragsschließenden Teil zu richtende Notifikation aufkündigen. Die Aufkündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie notifiziert worden ist, wirksam.

Artikel 26

Jede Streitigkeit hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Vertrages, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Teilen entstehen könnte, ist auf diplomatischem Wege beizulegen.

GESCHEHEN zu Athen, am 6. Dezember 1965, in zweifacher Ausfertigung in deutscher und griechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Ludwig Steiner

Für das Königreich Griechenland:

Theodaris C. Rendis

ταί να ἐλέγχει τά παρεχόμενα αὐτῇ στοιχεῖα κανά ζητῆ συμπληρωματικῆς πληροφορίας. Αἱ ἀρμόδιαι Ἀρχαί τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν θά παρέχουν ἀμοιβαίως τοιαύτας πληροφορίες ὡσάκις ζητοῦνται παρ' αὐτῶν.

Τελικαί Διατάξεις

Ἄρθρον 23

Ἡ παροῦσα Σύμβασις δέν θίγει τᾶς ὑποχρεώσεις τᾶς προϋπάρχουσας ἀπό ἄλλας Συμφωνίας ἢ Συμβάσεις εἰς ἅς τὰ δύο Κράτη εἶναι ἢ θά εἶναι Συμβαλλόμενα Μέρη καί αἵτινες ρυθμίζουν τήν Δικαστικήν συνδρομήν ἐπί τοῦ πεδίου τοῦ ἀστικοῦ καί ἐμπορικοῦ δικαίου, συμπεριλαμβανομένων τῆς ἐγγυοδοσίας δικαστικῶν ἐξόδων καί τοῦ εὐεργετήματος τῆς πενίας.

Ἄρθρον 24

1. — Ἡ προῦσα Σύμβασις θέλει ἐπικυρωθῆ, αἱ δέ ἐπικυρώσεις θέλουσιν ἀνταλλαγῆ τό ταχύτερον δυνατόν.

2. — Ἡ Σύμβασις θέλει τεθῆ εἰς ἰσχύν τήν ἐξηκοστήν ἡμέραν ἀπό τῆς ἀνταλλαγῆς τῶν ὀργάνων ἐπικυρώσεως.

Ἄρθρον 25

Ἐκαστον τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν δύναται νά καταγγεῖλη τήν παροῦσαν Σύμβασιν διά γραπτῆς γνωστοποιήσεως πρὸς τό ἕτερον Ὑψηλόν Συμβαλλόμενον Μέρος. Ἡ καταγγελία καθίσταται ἐνεργός μετὰ παρέλευσιν ἔτους ἀπό τῆς ἡμέρας τῆς περὶ αὐτῆς γνωστοποιήσεως.

Ἄρθρον 26

Πᾶσα διαφορά ὡς πρὸς τήν ἐρμηνείαν ἢ τήν ἐφαρμογήν τῆς παρούσης Συμβάσεως ἥτις ἤθελε προκύψῃ μεταξύ τῶν Ὑψηλῶν Συμβαλλομένων Μερῶν θά διακανονίζεται διά τῆς διπλωματικῆς ὁδοῦ.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις τῇ 6.12.1965 εἰς διπλοῦν εἰς τε τήν Γερμανικήν καί τήν Ἑλληνικήν γλῶσσαν, τῶν δύο κειμένων παρεχόντων ἐξ ἴσου πίστιν.

Διά τήν Δημοκρατίαν τῆς Αὐστρίας

Dr. Ludwig Steiner

Διά τό Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος

Theodaris C. Rendis

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil:

Griechenland gehört weder dem Haager Prozeßübereinkommen vom 17. Juli 1905, RGBl. Nr. 60/1909, noch dem Haager Prozeßübereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, an. Der Rechtshilfeverkehr zwischen Österreich und Griechenland wird vielmehr derzeit auf der Grundlage der tatsächlichen Gegenseitigkeit abgewickelt. In der Praxis hat es sich jedoch als wünschenswert erwiesen, auch den Rechtshilfeverkehr mit Griechenland auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.

Die Österreichische Bundesregierung hat aus diesem Grund im Jänner 1962 der griechischen Regierung den Abschluß eines Rechtshilfevertrages vorgeschlagen. Im Juli 1962 haben Verhandlungen in Wien zur Paraphierung eines Vertragsentwurfes geführt, an dem in der Folge noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind. Der endgültige Vertragstext, dessen deutsche und griechische Fassung gleichermaßen authentisch sind, wurde am 6. Dezember 1965 in Athen unterzeichnet.

Der Vertrag folgt in Systematik und Inhalt weitgehend den bereits genannten Haager Prozeßübereinkommen. Er enthält allerdings keine Gegenstücke zu den Art. 25 („Kostenfreie Ausstellung von Personenstandsurkunden“) und 26 („Personalhaft“) des Haager Prozeßübereinkommens 1954, ist jedoch in einigen Punkten liberaler als das multilaterale Übereinkommen, so zum Beispiel hinsichtlich des Übermittlungsweges für Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen (Art. 2) und des Ersatzes von Kosten (Art. 8 und 13).

Der Vertrag ist in einigen seiner Bestimmungen gesetzändernd, so zum Beispiel hinsichtlich der Vollstreckung der Entscheidungen über Prozeßkosten, und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat.

Durch das Inkrafttreten des Vertrages werden der Republik Österreich keine nennenswerten Kosten erwachsen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Der Begriff „Rechtshilfe“ wird im Titel des Vertrages in seinem weitesten Sinn, nämlich unter Einschluß gewisser Institute des prozessualen Fremdenrechts (Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, Armenrecht), verstanden. Im ersten Satz des Art. 1 ist hingegen die Rechtshilfe unter Ausschluß dieser Institute und in der Überschrift der Art. 1 bis 4, im zweiten Satz des Art. 1 und in den folgenden Artikeln im engsten Sinn, nämlich auch unter Ausschluß der Vornahme von Zustellungen, gemeint.

Zu Artikel 2:

Bei vertraglosem Zustand sind Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen nach der Übung des internationalen Verkehrs im diplomatischen Weg zu übermitteln. Der Verkehr zwischen den Justizministerien der beiden Staaten dient der Beschleunigung und der Ersparung von Verwaltungsaufwand. Den unmittelbaren Verkehr zwischen den Gerichten zuzulassen hat sich hingegen in der Praxis fast nur zwischen Staaten gleicher Sprache als zweckmäßig erwiesen. Ähnliche Regelungen wie Art. 2 des vorliegenden Vertrages enthalten zum Beispiel Art. 2 Abs. 1 der Erklärung vom 1. Dezember 1930 zwischen Österreich und Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, BGBl. Nr. 358, Art. 6 Abs. 1 des Rechtshilfevertrages vom 6. April 1922 zwischen Österreich und Italien, BGBl. Nr. 261/1924, Art. 8 des Vertrages vom 16. Dezember 1954 zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr, BGBl. Nr. 224/1955, und Art. 9 des Vertrages vom 10. November 1961 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtsachen, über Urkundenwesen und Erteilung von Rechtsauskünften, BGBl. Nr. 309/1962.

Neben dem Verkehr zwischen den Justizministerien wird in Abs. 1 auch der — tradi-

5 der Beilagen

9

tionelle — diplomatische Weg zugelassen. Die Übermittlung durch konsularische Vertretungsbehörden wäre zwischen den beiden Staaten im Hinblick darauf, daß die beiden Staatsgebiete nicht sehr groß sind, nur wenige Konsularbehörden außerhalb der Hauptstädte bestehen und sich bei der direkten Korrespondenz zwischen diesen und den Gerichten Schwierigkeiten ergeben könnten, kaum sinnvoll.

Zu Artikel 3:

Die Abtretung von Ersuchen durch die unzuständige an die zuständige Behörde des ersuchten Staates ist in Art. 12 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 nur für Rechtshilfeersuchen in engstem Sinn, in zahlreichen zweiseitigen Verträgen jedoch auch für Zustellungersuchen vorgesehen (so Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung vom 6. Juni 1959 zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 27/1960; Art. 2 der Erklärung vom 4. März 1925 zwischen Österreich und Frankreich, betreffend die Übersendung von gerichtlichen Akten und die Erledigung von Ersuchsschreiben in Zivil- und Handelssachen, BGBl. Nr. 136; Art. 3 d) Abs. 2 des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932; Art. 10 Abs. 2 des bereits zitierten Rechtshilfevertrages mit Italien; Art. 12 Abs. 1 des bereits zitierten Vertrages mit Jugoslawien; Art. 3 des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft, BGBl. Nr. 213/1956; Art. 13 Abs. 2 des bereits zitierten Vertrages mit der ČSSR; Art. VI Abs. 2 des Abkommens vom 19. September 1924 über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, BGBl. Nr. 45/1925). In den meisten dieser Verträge wird auch bestimmt, daß die ersuchende Behörde von der Abtretung zu verständigen ist.

Zu Artikel 4:

Die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens sind jene, die auch in den Art. 4 und 11 Abs. 3 Z. 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 vorgesehen sind, erweitert durch die ausdrückliche Anführung des *ordre public*. Von der Übernahme der in Art. 11 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 für die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen vorgesehenen Gründe, nämlich Zweifel an der Echtheit des Ersuchens und Erledigungen, die nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fallen, in den Vertrag, wurde Abstand genommen, weil es sich hier in

Wirklichkeit nicht um Ablehnungsgründe, sondern um Umstände handelt, die das Abkommen unanwendbar machen.

Die Verständigung der ersuchenden Behörde von der Ablehnung und den Ablehnungsgründen (Abs. 2) entspricht der Regelung des Art. 13 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 für Rechtshilfeersuchen, dürfte sich aber aus Art. 4 des genannten Übereinkommens notwendigerweise auch für Zustellungersuchen ergeben.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel entspricht, mit Ausnahme der Sprachregelung, dem dritten Satz des Art. 1 Abs. 1 des Haager Prozeßübereinkommens 1954. Nach dem System des Abkommens haben die Zustellungersuchen grundsätzlich vom Justizministerium des ersuchenden Staates, ausnahmsweise von dessen diplomatischer Vertretungsbehörde im anderen Vertragsstaat, auszugehen. Für den letzteren Fall erübrigt sich jede Sprachregelung, weil sich die diplomatischen Vertretungsbehörden in Kontinentaleuropa an die Behörden des Empfangsstaates meistens in französischer Sprache, allenfalls in der Sprache des Empfangsstaates, kaum aber in der Sprache des Sendestaates wenden. Im Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem griechischen Justizministerium ist die Verwendung zweisprachiger Formblätter (in der Landessprache und in französischer Sprache) in Aussicht genommen.

Zu Artikel 6:

Der Inhalt dieses Artikels entspricht im wesentlichen dem der Art. 2 und 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954. Abs. 4 wurde im Verhältnis zu Art. 3 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 dahin erweitert, daß die Übersetzung auch von einem beeideten Übersetzer des ersuchenden Staates beglaubigt sein kann. In der Praxis stammen die Übersetzungen fast ausnahmslos von solchen Übersetzern. Die Fassung des Abs. 4 macht eine weitere Beglaubigung solcher Übersetzungen überflüssig.

Zu Artikel 7:

Nach griechischem Recht ist die Zustellung an Hausgenossen des Zustellungsadressaten immer zulässig, die Zustellung zu eigenen Händen somit in keinem Fall zwingend vorgeschrieben. Um nicht im Verhältnis zu Griechenland in der Praxis den gleichen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, wie sie im Verkehr mit anderen Staaten häufig vorkommen (Zustellung eigenhändig zustellender Schriftstücke an Verwandte oder Bedienstete des Adressaten oder an den Hausbesorger), wurde im ersten Satz des Abs. 1 ausdrücklich gesagt, daß der Zustellungsnachweis

nur dann von einer anderen Person als vom Adressaten selbst gefertigt werden darf, wenn nicht Zustellung zu eigenen Händen begehrt worden ist. Ein solches Begehren, das im Verhältnis zwischen Österreich und Griechenland immer nur von den österreichischen Behörden gestellt werden wird, ist in Griechenland als Zustellung in einer besonderen Form im Sinne des Art. 6 Abs. 3 anzusehen.

Der zweite Satz des Abs. 1 trägt Erfordernissen des griechischen Rechts hinsichtlich der Identifikation des Zustellstückes im Zustellausweis Rechnung, bei deren Nichteinhaltung die Zustellung nicht als ausgewiesen angesehen werden darf; eine dem § 108 der österreichischen Zivilprozessordnung entsprechende Regelung kennt das griechische Recht nicht.

Abs. 2 folgt Art. 5 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1905. Die Neuerung des Haager Prozeßübereinkommens 1954, wonach die Übersendung der zuzustellenden Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung und die Anbringung des Zustellnachweises auf der zweiten Ausfertigung, die zurückzusenden ist, zwingend vorgeschrieben ist, wurde in den Vertrag nicht übernommen.

Zu Artikel 8:

Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Anzahl von Zustellungsersuchen zwischen den beiden Staaten sowie darauf, daß jeweils für Zustellungen nur geringfügige Kosten erwachsen, wurde vom Ersatz dieser Kosten zwischen den beiden Staaten abgesehen. Aus denselben Gründen wurde auch nicht vorgesehen, daß die von der ersuchten Behörde beglichenen Kosten der ersuchenden Behörde zur Einziehung von der zahlungspflichtigen Partei bekanntgegeben werden.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel entspricht Art. 6 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 letzter Satz des Haager Prozeßübereinkommens 1954.

Zu Artikel 10:

Die in Rechtshilfeersuchen aufzunehmenden Angaben sind zunächst die gleichen, die auch für Zustellungsersuchen erforderlich sind (Art. 5). Der zweite Satz des Abs. 1, wonach die ersuchende Behörde die Handlung, deren Vornahme begehrt wird, genau bezeichnen muß, ist, wie die Praxis zeigt, keineswegs überflüssig, obwohl sich eine solche Bestimmung in den meisten Rechtshilfeverträgen nicht findet. Unter der Einhaltung weiterer Formerfordernisse im Sinne des Abs. 2 sind vor allem weitere Beglaubigungen zu verstehen, die somit nicht erforderlich sind.

Zu Artikel 11:

Wenngleich es im allgemeinen leichter ist, Personen zu finden, die aus einer Fremdsprache

korrekt übersetzen können, als solche, die in der Lage sind, in eine Fremdsprache zu übersetzen, wurde doch das Erfordernis des Anschlusses von Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates vorgesehen. Bei Verzicht auf diese Übersetzungen würden die Übersetzungskosten regelmäßig vom ersuchten Staat zu tragen sein, während sie nach der vorliegenden traditionellen Regelung den Parteien des Verfahrens vor der ersuchenden Behörde oder — bei Armenrecht — dem ersuchenden Staat angelastet werden. Hinsichtlich der Beglaubigung der Übersetzungen siehe das zu Art. 6 Abs. 4 Gesagte.

Zu Artikel 12:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 14 des Haager Prozeßübereinkommens. Durch Abs. 3 sollen die Gerichte an das Erfordernis einer raschen Erledigung der Rechtshilfeersuchen erinnert werden. Verzögerungen werden allerdings in Kauf genommen werden müssen, wenn die ersuchende Behörde gemäß Abs. 4 den Wunsch um Verständigung von Zeit und Ort der Rechtshilfehandlung äußert. Im übrigen entspricht dieser Absatz — mit Ausnahme der Präzision des Verständigungsweges und des ausdrücklichen Hinweises auf die Möglichkeit der Parteien, sich im Rechtshilfeverfahren vertreten zu lassen — der Bestimmung der Art. 11 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954.

Zu Artikel 13:

Die bereits zu Art. 8 angeführten Gründe waren auch für die Abfassung des Art. 13 maßgebend, wobei die Vergütungen von Sachverständigen wegen ihrer manchmal beträchtlichen Höhe vom Verzicht auf den Ersatz ausgenommen wurden. In der Regel werden die Kosten aus dem Erledigungsakt ersichtlich sein.

Zu Artikel 14:

Der erste Satz dieses Artikels gestattet die auch in Art. 15 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 vorgesehene Möglichkeit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Staates in dem Ausmaß, als es sich um Vernehmungen der Staatsangehörigen dieses Staates handelt (nach Art. 15 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 ist die diplomatische oder konsularische Rechtshilfe allgemein zulässig, jedoch nur insoweit, als der Empfangsstaat nicht widerspricht). Der zweite Satz des Art. 14 berücksichtigt, daß die griechischen Vertretungsbehörden im Ausland nach griechischem Recht Eide abnehmen können, was bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland nach innerstaatlichem Recht nicht der Fall ist (wohl aber in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung

5 der Beilagen

11

wie in Art. 8 Buchstabe b des oben zitierten österreichisch-britischen Rechtshilfevertrages ausdrücklich normiert werden kann).

Zu Artikel 15:

Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 17 Abs. 1 des Haager Prozeßübereinkommens 1954. In Abs. 2 wurde klargestellt, daß die Befreiung von der Kautionspflicht für juristische Personen und für Handelsgesellschaften, die nicht juristische Personen sind (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), gilt, wenn diese juristischen Personen oder Handelsgesellschaften als Angehörige eines der beiden Vertragsteile anzusehen sind, in dessen Gebiet sie auch ihren — dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt physischer Personen entsprechenden — Sitz haben.

Abs. 3 entspricht Art. 17 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, geht aber in der Terminologie („jedes anderen Erlages“ statt „des vorschußweisen Erlages zur Deckung der Gerichtskosten“) über diesen hinaus.

Zu Artikel 16:

Dieser Artikel enthält einen Teil der in Artikel 18 Abs. 1 und 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 geregelten Materie, wobei eine durch Verwendung des Begriffes der Vollstreckungsbewilligung besser dem österreichischen System hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen angepaßte Terminologie verwendet werden konnte.

Zu Artikel 17:

In Abs. 1 wird die unmittelbare Einbringung der Anträge auf Vollstreckung der Kostenentscheidungen vorgesehen, wie dies auch Art. 18 Abs. 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 dessen Mitgliedstaaten anheimstellt. Abs. 2 entspricht im wesentlichen Art. 19 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, ist jedoch den in Vollstreckungsverträgen üblichen Bestimmungen darüber, welche Schriftstücke und Nachweise dem Vollstreckungsantrag anzuschließen sind, nachgebildet und daher einfacher und klarer als Art. 19 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954. Das in Art. 19 Abs. 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 vorgesehene Erfordernis einer Bestätigung des höchsten Beamten der Justizverwaltung des Staates, in dem die Kostenentscheidung ergangen ist, wurde zur Ersparung überflüssigen Verwaltungsaufwandes nicht übernommen. Abs. 3 sieht Einzelheiten darüber vor, in welcher Sprache der Vollstreckungsantrag verfaßt oder mit welcher Übersetzung er versehen sein muß.

Zu Artikel 18:

Der erste Satz des Abs. 1 entspricht Art. 19 Abs. 1 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, wobei jedoch der dort enthaltene Hinweis auf die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Exekutionsbewilligung in Satz 2 des Abs. 1 ausdrücklich insoweit begrenzt wird, als eine Überprüfung der Kostenentscheidung in merito ausgeschlossen bleiben muß.

Der Gedanke des neuen Abs. 4 des Art. 19 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 wurde in Abs. 2 übernommen, jedoch nur hinsichtlich der Übersetzungskosten, da im Verhältnis zwischen Österreich und Griechenland weder die Bescheinigung der Zuständigkeit der Stelle, welche die Rechtskraft der Kostenentscheidung bestätigt hat, noch Beglaubigungen erforderlich sind. Die Bestätigung der Rechtskraft selbst wird wohl kaum nennenswerte Kosten verursachen. Einzelheiten darüber, auf welche Weise der Ersatz der Übersetzungskosten technisch in das Exekutionsverfahren einzubeziehen ist, werden den Rechten der beiden Vertragsstaaten überlassen.

Zu Artikel 19:

Dieser Artikel entspricht Art. 20 des Haager Prozeßübereinkommens 1905, jedoch ohne den kaum notwendigen Hinweis auf die in dem Staat des befaßten Gerichts geltenden Vorschriften. Da das Abkommen die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts betrifft, war es weiters entbehrlich, der Erweiterung des zweiten Absatzes des Art. 20 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 auf das Armenrecht in Verwaltungsgerichtsverfahren, eine Erweiterung, die im übrigen auch den durch den Titel abgesteckten sachlichen Anwendungsbereich des Haager Prozeßübereinkommens 1954 überschreitet, zu folgen.

Zu Artikel 20:

Der Inhalt dieses Artikels stimmt mit Art. 21 Abs. 1 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 überein.

Zu Artikel 21:

Der Artikel gibt eine zusätzliche Möglichkeit der Einbringung des Antrages auf Bewilligung des Armenrechts. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Gewährung des Armenrechts umfaßt auch die Bestellung eines Armenvertreters zur Erhebung der Klage oder sonstigen Stellung eines ersten Antrages in der Sache selbst. Dies ist vor allem für Österreicher von Bedeutung, die vor griechischen Gerichten im Armenrecht ein Verfahren einleiten wollen, da vor diesen Gerichten fast ausnahmslos absoluter Anwaltszwang besteht.

Zu Artikel 22:

Der Inhalt dieses Artikels entspricht im wesentlichen Art. 22 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, ergänzt durch die ausdrückliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, sich gegenseitig die zur Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts allenfalls erforderlichen ergänzenden Auskünfte zu erteilen.

Zu Artikel 23:

Obwohl dies im allgemeinen nur in Vollstreckungs-, nicht aber in Rechtshilfeverträgen üblich ist, ist es doch auch im vorliegenden Vertrag nicht unzweckmäßig vorzusehen, daß andere einschlägige Verträge zwischen den beiden

Staaten durch den Vertrag nicht berührt werden. Diese Klausel ist vor allem zur Aufrechterhaltung von Vorschriften in multilateralen Übereinkommen bestimmt, die in einer Spezialmaterie weitergehende Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten vorsehen als der vorliegende Vertrag, etwa die des Art. 56 § 4 des Internationalen Übereinkommens vom 25. Feber 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV), BGBl. Nr. 266 und 267/1961.

Zu den Artikeln 24 bis 26:

Diese Artikel enthalten die in derartigen Verträgen üblichen Schlußbestimmungen.